



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2016/271	
Erstellt durch: Fachbereich 4 Bau und Betrieb		Status: öffentlich	
Straßenreinigung und Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 sowie Ergänzung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath			
Beratungsfolge:		TOP: _____	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
22.11.2016	Haupt- und Finanzausschuss		
13.12.2016	Rat der Stadt Herzogenrath		

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2015.

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2017 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgerträge):

1. Gesamtkosten

- ☒ Pflichtaufgabe
☐ Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ☒ ja ☐ nein

- ☒ im Ergebnisplan bei Aufwandskonto 542920 (Gebührenbedarf)

- ☐ im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 201.185,-- Euro.

2. Folgeerträge / Folgekosten [Euro]:

Bei dem Produkt 1254510 – Straßenreinigung/Winterdienst ist die vom KAG NRW geforderte Kostendeckung durch Anpassung der Straßenreinigungsgebühren gewährleistet. Dabei bleibt der erforderliche städtische Anteil in angemessener Höhe unberücksichtigt.

Sachverhalt:

1. Gebührenkalkulation für das Jahr 2017:

Straßenreinigung:

Im Jahr 2013 wurde die maschinelle Straßenreinigung für einen Zeitraum von vier Jahren europaweit ausgeschrieben. Das wirtschaftlichste Angebot lag geringfügig über den bisherigen Kosten, aber deutlich unterhalb der erwarteten geschätzten Kosten, so dass erfreulicherweise nur eine geringe Erhöhung der Gebührensätze zum 01.01.2014 infolge des Ausschreibungsergebnisses notwendig wurde.

Zum Ausgleich steigender Lohn- und Betriebskosten in der Entsorgungswirtschaft in 2017 wurde das Unternehmerentgelt nunmehr um 1,5 % erhöht.

Der aktuelle Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt seit dem 01.03.2016 und hat eine Laufzeit bis zum 28.02.2018. Der Tarifabschluss sah bzw. sieht eine lineare Steigerung der Entgelte um 2,4 % zum 01.03.2016 und eine weitere lineare Steigerung der Entgelte um 2,35 % zum 01.02.2017 vor.

Ausgehend von diesem Tarifergebnis wird in 2017 mit weiter steigenden Lohnkosten im Öffentlichen Dienst gerechnet. Dies hat höhere Kosten bei den städtischen Personalausgaben zur Folge.

Sowohl die Kostensteigerungen in der Entsorgungswirtschaft als auch die Lohnerhöhungen im Öffentlichen Dienst sind unmittelbare Grundlagen der Gebührenfestsetzung für das kommende Jahr.

Aufgrund geringfügig niedrigerer Entsorgungskosten durch eine geringere Menge an eingesammelten Kehrrecht erhöhen sich die Kosten für die Straßenreinigung (maschinelle und manuelle Reinigung) ggü. dem Vorjahr insgesamt nur um 1,99 % (= 1.847,13 €).

Winterdienst:

Die Kostenentwicklung für den Winterdienst ist weiterhin von den langen und harten Wintern 2009/2010 und 2010/2011 geprägt, so dass die durchschnittlichen Kosten hoch bleiben.

Im vergangenen Winter mussten im Vergleich zu dem Vorjahr wieder mehr Winterdienstesätze gefahren werden. Die Einsatzstunden für Fahrer und Beifahrer beliefen sich im Jahr 2015 auf insgesamt 677 Stunden (2014: 483 Stunden). Weiter sind andauernd hohe Ausgaben für Streusalz in der Gebührenkalkulation 2017 zu berücksichtigen. Denn bei der Ermittlung der voraussichtlichen Einsatzstunden und Betriebskosten für das Jahr 2017 wird auf die Durchschnittswerte der Vorjahre zurückgegriffen (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre). Dies ist sachgerecht, um witterungs- und jahreszeitlich bedingte Schwankungen auszugleichen und Gebührensprünge zu verhindern.

Insgesamt führt die Kalkulation aber zu dem erfreulichen Ergebnis, dass die voraussichtlichen Kosten für den Winterdienst (ohne Abschreibungen, Zinsen und Innere Verrechnungen) um 1,54 % gegenüber dem Vorjahr reduziert werden können.

Die Einbeziehung der gestiegenen kalkulatorischen Kosten (ein Streugerät wurde in 2016 neu angeschafft = +2.707,89 €) sowie geringe Kostenerhöhungen bei den Inneren Verrechnungen (+197,87 €) führen schließlich dazu, dass die prognostizierten Gesamtkosten für den Winterdienst gegenüber dem Vorjahr nur leicht ansteigen (+1,55 % = 1.625,76 €).

Zusammenfassung:

Zusammengefasst erhöhen sich die Gesamtkosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst um insgesamt 1,76 % (= 3.472,89 €).

Auswirkungen für die Gebührenzahler:

Die oben geschilderten Kostenverläufe im Winterdienst, insbesondere in den Bereichen Personalkosten und kalkulatorische Kosten, führen dazu, dass die Gebühren für die Reinigungsklassen S1 und S2 um insgesamt 1 Cent, auf 1,42 € je Frontmeter und Jahr (+0,71 %) erhöht werden müssen. Bei einer angenommenen Frontmeterlänge von 10 m ergeben sich damit für die Grundstückseigentümer jährliche Gebührenmehrbelastungen von 10 Cent.

Bei der in den Innenstädten maßgeblichen Reinigungsklasse S6 ist eine Anhebung der Gebühren um 44 Cent auf 5,71 € je Frontmeter und Jahr erforderlich (+8,35 %). Hier wirken sich besonders deutlich die Lohnkostenerhöhungen der letzten Jahre auf das Ergebnis aus, weil die in diesem Tarif inbegriffene manuelle Handreinigung äußerst personalintensiv ist. Es ergeben sich bei einer angenommenen Frontlänge von 10 m jährliche Mehrbelastungen für die Grundstückseigentümer von 4,40 €.

Der Gebührensatz für den Winterdienst, Reinigungsklasse S5, steigt leicht um 2 Cent auf 0,75 € je Frontmeter und Jahr (+2,74 %) als Ergebnis der zwar niedrigeren Kosten für Fahrzeugeinsatz, Betriebskosten und Streugut, aber im Gegenzug gestiegener Personalkosten und kalkulatorischer Kosten infolge der Ersatzbeschaffung eines neuen Streugerätes. Damit einhergehend ist bei einer angenommenen Frontlänge von 10 m eine jährliche Mehrbelastung für die Grundstückseigentümer in Höhe von 20 Cent.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straßenreinigungsgebühren anzupassen und ab dem 01.01.2017 wie folgt festzusetzen:

Reinigungsklasse		Gebühr 2016	Gebühr ab 01.01.2017
S1	(überörtliche Hauptverkehrsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,41 €	1,42 €
S2	(Haupterschließungs- und innerörtliche Verbindungsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,41 €	1,42 €
S5	(nur Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen durch die Stadt)	0,73 €	0,75 €
S6	(arbeitstägliche, manuelle Straßenreinigung)	5,27 €	5,71 €

2. Ergänzung des Straßenverzeichnisses:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung (Satzung) ist das Straßenverzeichnis Bestandteil der Satzung. Die Reinigung und Winterwartung der aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 der Satzung festgesetzten Umfang auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Aufgrund der Erschließung neuer Baugebiete, Errichtung von Neubauten und der Widmung von Straßen im Stadtgebiet Herzogenrath ist regelmäßig eine Aktualisierung des Straßenverzeichnisses erforderlich.

Das Straßenverzeichnis ist daher wie folgt zu ergänzen:

Stadtteil Merkstein (Anlage 3 der Satzung):

Straße:	Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Geilenkirchener Straße Haus-Nr. 111	S 1

Erläuterung zu der Einstufung in die Reinigungsklasse:

Das Objekt Geilenkirchener Straße 111 ist ein Neubau, der im Straßenverzeichnis noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Einstufung erfolgt analog der Geilenkirchener Straße 113-665 und 112-660. Die Übertragung der Reinigung und Winterwartung auf den von den Hauptfahrbahnen abzweigenden Nebenfahrbahnen (Stichstraßen), den Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen auf die Anlieger ist grundsätzlich zumutbar und aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt.

Die Verwaltung schlägt vor die als Anlage 1 beigefügte 13. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2015 zu beschließen.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Straßenreinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung hat die vorliegende Gebührenkalkulation zur Straßenreinigung geprüft. Durch die einerseits geringen Einsatzzeiten im Winter des Vorjahres und die damit verbundenen geringen Betriebskosten sowie andererseits gestiegenen vertraglich festgesetzten Lohnsteigerungen im öffentlichen Dienst, sind die Gebühren für die Straßenreinigung in den Reinigungsklasse S1, S2 und S5 nur geringfügig anzuheben. Lediglich die manuelle Straßenreinigung der Klasse S6, die sich im hohen Maße an den Lohnkostensteigerungen des öffentlichen Dienstes orientiert, musste angepasst werden.

Die Ansätze der Gebührenkalkulation wurden geprüft und werden anerkannt. Gegen die Änderungen in den Reinigungsklasse S1,S2,S5 und S6 bestehen seitens der Beratung und örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

- 1.) 13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2015;
- 2.) Gebührenbedarfsberechnung 2017;

13. Ä N D E R U N G

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 01.01.2005 in der Fassung vom 15.12.2015

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt:

Stadtteil Merkstein (Anlage 3):

Straße:	Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Geilenkirchener Straße Haus-Nr. 111	S 1

Artikel 2

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- in Reinigungsklasse S 1 1,42 Euro
- in Reinigungsklasse S 2 1,42 Euro
- in Reinigungsklasse S 5 0,75 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 5,71 Euro

Artikel 3

Diese 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2015 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

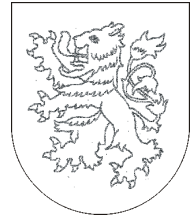
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2016

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath
Dezernat III
FB 4 - Bau und Betrieb



Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017

Produkt 1254510 Straßenreinigung / Winterdienst



**KOSTENERMITTLUNG UND KALKULATION
DER STRAßENREINIGUNGSGEBÜHR 2017**

1. ALLGEMEINES

Nach § 3 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG NRW) sind die Kommunen berechtigt, als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung Benutzungsgebühren von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Die Gebühren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt. Maßgeblich für die Kostenermittlung ist demnach der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW. Neben den aufwandsgleichen Kosten werden daher auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens berücksichtigt.

Voraussetzung für die Berechnung der einzunehmenden Gebühren ist die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten in 2017. Hierzu stehen die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung bis zum Jahr 2015 sowie die zugehörigen Rechnungsergebnisse zur Verfügung. Sie werden entsprechend der kalkulierten Entwicklung für das Jahr 2017 fortgeschrieben.

2. KOSTENARTENRECHNUNG

2.1. SOMMERREINIGUNG OHNE WINTERDIENST

a) UNTERNEHMERENTSCHÄDIGUNG

Die wöchentliche Straßenreinigung wird in Herzogenrath von einem Privatunternehmen durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW ist es grundsätzlich zulässig, Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen eines privatrechtlichen Unternehmens in die Gebührenkalkulation einzustellen.

Die Reinigungsleistung beläuft sich auf 113.875 Kehrmeter. Die Kosten für die Reinigung vor städtischen Grundstücken (insgesamt 17.345 Meter bzw. 15,2 %) werden separat erfasst und dem jeweils kostenverursachenden Produkt zugerechnet. In die Gebührenbedarfsberechnung einzustellen sind demnach lediglich die Kosten für 96.530 Jahresreinigungsmeter.

Gemäß Ausschreibungsergebnis des Jahres 2013 stellt der Unternehmer der Stadt seit dem 01.01.2014 netto 0,452 € je Meter und Jahr in Rechnung. Zum Ausgleich steigender Betriebs- und Personalkosten in der Entsorgungswirtschaft in 2017 wurde das Unternehmerentgelt des Jahres 2014 um 1,5 % erhöht.

Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

96.530 Jahresreinigungsmeter	x	0,45878 €	=	44.286,03 €
		zzgl. MwSt. 19%		8.414,35 €
				<u>52.700,38 €</u>

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 werden 52.700,-- € eingestellt.

b) DEPONIEKOSTEN

Der anfallende Straßenkehrricht kann gemäß Ausschreibungsergebnis 2013 seit dem 01.01.2014 zu einem Preis von netto 35,00 €/Tonne entsorgt werden.

Aufgrund aktueller Auswertungen wird für die Gebührenkalkulation 2017 eine Entsorgungsmenge von 255 Tonnen/Jahr zugrunde gelegt:

$$\begin{array}{rclcl} 255 & \text{t} & \times & 35,00 \text{ € /t} & = & 8.925,00 \text{ €} \\ & & & \text{zzgl. MwSt. 19\%} & & \underline{1.695,75 \text{ €}} \\ & & & & & \underline{10.620,75 \text{ €}} \end{array}$$

Hiervon entfallen 15,2 % auf die Reinigung vor städtischen Grundstücken, so dass sich für das Jahr 2017 voraussichtlich folgende Kosten ergeben:

$$\begin{array}{rclcl} & & 10.620,75 \text{ €} & & \\ \text{abzügl.} & 15,2 \% & \underline{1.614,35 \text{ €}} & (\text{Anteil Reinigung vor städtischen Grundstücken}) & \\ & & \underline{9.006,40 \text{ €}} & & \end{array}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 werden 9.000,-- € eingestellt.

c) KOSTEN DER MANUELLEN STRAßENREINIGUNG

Der Handreinigungsdienst ist mit der Reinigung der Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen beauftragt. Die Serviceleistung wird fünf mal pro Woche in folgenden Bereichen erbracht:

Kohlscheid

Am Langenberg (Haus Nr. 8)

Markt

Oststraße (Häuser Nr. 35-45)

Südstraße (Häuser Nr. 1-73a und 2-100)

Weststraße (Häuser Nr. 1-39 und 2-44)

Merkstein

Kirchrather Straße (Häuser Nr. 170 – 180)

August-Schmidt-Platz

Geilenkirchener Straße (Häuser Nr. 383-395)

Herzogenrath-Mitte

Albert-Steiner-Straße (Häuser Nr. 2-10 und 23-27)

Apolloniastraße

Bahnhofstraße

Dammstraße (Häuser Nr. 1-25 und 2-6)

Erkensstraße (Häuser Nr. 1 und 2-4)

Ferdinand-Schmetz-Platz

Kleikstraße (Häuser Nr. 1-41 und 2-38)

Uferstraße

Der Arbeitsaufwand für die Reinigung dieser Bereiche beläuft sich im Durchschnitt auf 3,75 Stunden/Tag. Da hierfür erhebliche Kosten anfallen, wurde eine eigene Reinigungs-kategorie für die manuelle Straßenreinigung eingerichtet.

Der aktuelle Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt seit dem 01.03.2016 bis zum 28.02.2018. Der Tarifabschluss sieht eine lineare Steigerung der Entgelte um 2,4 % zum 01.03.2016 und eine lineare Steigerung der Entgelte um 2,35 % zum 01.02.2017 vor.

Ausgehend von diesem Tarifiergebnis und sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Arbeitsstunden wurde für die Mitarbeiter der Unterhaltungskolonnen für das Jahr 2017 ein kalkulatorischer Mittellohn von 45,40 €/Stunde zugrunde gelegt. Von diesem Mittellohn wird jedoch ein Abschlag in Höhe von 40 % vorgenommen, da es sich hierbei ausschließlich um einfachste Reinigungsarbeiten ohne besonderen Technikeinsatz handelt. Ein Zuschlag für Gerätekosten erfolgt nicht. Der Verrechnungssatz für die manuelle Straßenreinigung beträgt somit 27,24 € pro Stunde.

Die zugehörigen Kosten ergeben sich wie folgt:

$$975,00 \text{ Std.} \quad \times \quad 27,24 \text{ € / Stunde} \quad = \quad \underline{\underline{26.559,00 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 werden 26.560,-- € eingestellt.

d) SONDERKEHRUNGEN

Die Kosten für Sonderkehrungen dürfen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt werden (vgl. Dr. Wichmann, M.: Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 7., neu bearb. und erw. Auflage, Rn. 347. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2013). Hierbei handelt es sich vor allem um die Reinigung nach Karnevalsumzügen, Straßenfesten oder kulturellen Veranstaltungen. Die zugehörigen Kosten bleiben dementsprechend außer Ansatz.

e) PAPIERKORBENTLEERUNG

Städte und Gemeinden sind nach dem Straßenreinigungsrecht nicht verpflichtet, Papierkörbe zu reinigen oder zu leeren. Deshalb sind die Kosten für ihre Aufstellung und Leerung auch nicht über die Straßenreinigungsgebühren zu finanzieren (OVG Münster, Beschluss vom 17.09.1985, 2 B 1595/85). Sie werden aus diesem Grunde nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen.

f) REINIGUNG VON SINKKÄSTEN

Ähnlich verhält es sich bei der Säuberung der Sinkkästen. Die Reinigung der Sinkkästen gehört nicht zur polizeimäßigen oder ordnungsgemäßen Straßenreinigung (OVG Münster, Urteil vom 31.01.1984, 2 A 1312/82). Die hierfür anfallenden Kosten finden in der Gebührenbedarfsberechnung ebenfalls keine Berücksichtigung.

2.2. WINTERDIENST

Die Pflicht zur Winterwartung auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen wurde grundsätzlich auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die Stadt Herzogenrath führt den Winterdienst nur an Hauptverkehrs- und verkehrsreichen Durchgangsstraßen durch (Kriterium der Verkehrswichtigkeit).

Hierzu wurde das Stadtgebiet in vier Streubezirke aufgeteilt. Für jeden Streubezirk steht ein Fahrzeug mit einem automatischen Streugerät zur Verfügung. Auf eine Einteilung in Dringlichkeitsstufen wurde verzichtet. Die Fahrtrouten entsprechen der Dringlichkeitsfolge.

Eingesetzt werden die vier Großfahrzeuge

AC-2411	Unimog,
AC-HZ 9042	Greifer-LKW (Ersatz für AC-2271),
AC-HZ 9012	Container-LKW,
AC-HZ 9026	Container-LKW (Ersatz für AC-2291).

Die ansatzfähigen Kosten für den Winterdienst ergeben sich wie folgt:

a) Personalkosten:

Die Personalkosten sind abhängig von den Einsatzstunden (Fahrer und Beifahrer) und dem jeweiligen Mittellohn. Hierzu werden sämtliche Arbeiten des Winterdienstes in Einsatzberichten erfasst. Bei der Ermittlung der Einsatzstunden kann deshalb auf die Durchschnittswerte der vergangenen Jahre zurückgegriffen werden. Dies ist auch erforderlich, um witterungs- und jahresbedingte Schwankungen auszugleichen.

Im Winterdienst fallen danach durchschnittlich 788 Personal-Einsatzstunden/Jahr an (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre).

Für die Mitarbeiter der Unterhaltungskolonne wurde für das Jahr 2017 ein kalkulatorischer Mittellohn von 45,40 €/Stunde zugrunde gelegt. Da die Winterdienstesätze jedoch in aller Regel außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfinden, fallen weitere Lohnkostenzuschläge (z.B. Überstundenzuschlag, Nachtzuschlag, Sonntagszuschlag usw.) an. Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird auf den Mittellohn ein Zuschlag von 30 % erhoben, so dass der Verrechnungssatz für den gebührenpflichtigen Winterdienst 59,02 €/Stunde beträgt. Daraus ergeben sich folgende Personalkosten:

$$788 \text{ Stunden} \times 59,02 \text{ €/Stunde} = \underline{\underline{46.507,76 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 werden 46.510,-- € eingestellt.

b) Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten werden ebenfalls anhand von Einsatzberichten abgerechnet. Sie beinhalten neben der Abschreibung und Verzinsung auch die Reparatur- und Treibstoffkosten sowie Versicherungsbeiträge.

Die vier Großfahrzeuge werden durchschnittlich 373 Stunden/Jahr im Winterdienst eingesetzt (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre). Der kalkulatorische Verrechnungssatz hierfür beträgt 29,47 € pro Einsatzstunde, so dass sich Fahrzeugkosten in Höhe von 10.992,31 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnittswerte der Vorjahre relativiert die überdurchschnittlichen Fahrzeugkosten der vergangenen Winter.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 werden 11.000,-- € eingestellt.

c) BETRIEBSKOSTEN FÜR SCHNEEPFLÜGE UND STREUGERÄT

Die Betriebskosten hierfür belaufen sich im Mittel auf 7.112,55 € pro Jahr. In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 werden 7.110,-- € eingestellt.

d) STREUGUT WINTERDIENST

Die Kosten für Silosalz ergeben sich aus dem Rechnungsergebnis des Sachkontos 543168 „Streugut für den Straßenwinterdienst“. Die durchschnittlichen Kosten belaufen sich auf 23.269,44 € pro Jahr (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre).

Der darin enthaltene Anteil für den Winterdienst an Kreuzungen und auf freien Strecken wird nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen. Auch die Kosten für Sacksalz und Lava, die in der Regel in anderen Bereichen eingesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Insgesamt wird ein Abschlag von 25 % vorgenommen, so dass sich für das Jahr 2017 voraussichtliche Kosten in Höhe von 17.452,08 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnitts-

werte der Vorjahre mildert die entstandenen Kosten des Wintereinsatzes. Der Trend ist fallend.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 werden **17.450,-- €** eingestellt.

e) Kalkulatorische Kosten

	Abschreibung	Restbuchwert	Verzinsung 5,00%
Feuchtsalzanlage	1.014,25 €	0,00 €	0,00 €
<u>Salzsilos *</u>			
III. Silo	3.774,81 €	102.548,94 €	5.127,45 €
<u>Schneepflüge *</u>			
Unimog 2411	831,90 €	9.150,88 €	457,54 €
Container-LKW 9012	831,90 €	9.150,88 €	457,54 €
<u>Streugerät *</u>			
Unimog 2411	1.543,13 €	6.172,50 €	308,63 €
Greifer-LKW 9042	1.780,10 €	26.551,88 €	1.327,59 €
Summen	9.776,09 €		7.678,75 €

***Anmerkungen:**

Im Dezember 2011 wurden zwei neue Schneepflüge (für AC-2411 und AC-HZ 9012) angeschafft, deren Inbetriebnahme zum 01.12.2012 erfolgte. Alle anderen sich noch im Einsatz befindlichen Schneepflüge sind vollständig abgeschrieben.

Weiterhin sind bereits abgeschrieben: Streusalzsilos I + II sowie zwei weitere Streugeräte.

Im September wurde ein neues Streugerät (für AC-HZ 9042) angeschafft, dessen Inbetriebnahme zum 01.01.2017 erfolgen soll. Im Gegenzug wird zum 01.01.2017 ein (abgeschriebenes) Streugerät außer Betrieb genommen und dient als „Ersatzteillager“ für das Streugerät Unimog 2411.

3. KOSTENZUSAMMENSTELLUNG UND KALKULATION DER GEBÜHR

	<i>Ergebnis 2015</i>	<i>Kalkulation 2016</i>	<i>Kalkulation 2017</i>	<i>v.H.</i>
Unternehmerentschädigung	48.427,01 €	52.700,00 €	52.700,00 €	59,7099%
Deponiekosten	5.856,58 €	9.540,00 €	9.000,00 €	10,1971%
manuelle Straßenreinigung	25.389,00 €	24.375,00 €	26.560,00 €	30,0929%
Zwischensumme (ohne Winterdienst)	79.672,59 €	86.615,00 €	88.260,00 €	100,000%
Personalkosten Winterdienst	38.820,00 €	44.310,00 €	46.510,00 €	46,7321%
Fahrzeugkosten	4.575,10 €	11.580,00 €	11.000,00 €	11,0525%
Betriebskosten	5.568,42 €	8.570,00 €	7.110,00 €	7,1439%
Streugut	5.898,74 €	18.890,00 €	17.450,00 €	17,5333%
Abschreibungen	7.995,99 €	7.995,99 €	9.776,09 €	9,8228%
Verzinsung Anlagekapital	7.150,76 €	6.750,96 €	7.678,75 €	7,7154%
Winterdienst	70.009,01 €	98.096,95 €	99.524,84 €	100,000%
Summe	149.681,60 €	184.711,95 €	187.784,84 €	100,000%
davon entfallen auf				
Sommerreinigung	54.283,59 €	62.240,00 €	61.700,00 €	32,8568%
manuelle Straßenreinigung	25.389,00 €	24.375,00 €	26.560,00 €	14,1438%
Winterdienst	70.009,01 €	98.096,95 €	99.524,84 €	52,9994%
Innere Verrechnung	<i>13.002,12 €</i>	<i>13.000,00 €</i>	13.400,00 €	
Umlage (Sommerreinigung)	4.715,35 €	4.380,44 €	4.402,81 €	32,8568%
Umlage (manuelle Reinigung)	2.205,42 €	1.715,51 €	1.895,27 €	14,1438%
Umlage (Winterdienst)	6.081,35 €	6.904,05 €	7.101,92 €	52,9994%
Gesamtkosten	162.683,72 €	197.711,95 €	201.184,84 €	
Sommerreinigung	58.998,94 €	66.620,44 €	66.102,81 €	-0,78%
manuelle Straßenreinigung	27.594,42 €	26.090,51 €	28.455,27 €	9,06%
Winterdienst	76.090,36 €	105.001,00 €	106.626,76 €	1,55%

nachrichtlich i.V. Bereich 4.1: 91.180,00 €

Gebührenbedarf (87,88 %)

Sommerreinigung (90%)	59.492,53 €
manuelle Straßenreinigung (75%)	21.341,45 €
Winterdienst (90%)	95.964,08 €
	176.798,06 €

städtischer Anteil (12,12 %)

24.386,77 €

201.184,83 €

Die Gebührenverteilung stellt sich wie folgt dar:

Sommerreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Sommerreinigung	→	59.492,53 €	→	0,67 €
Frontmeter (wöchentl. Reinigung)		88.642,00 m		
				2016: 0,68 €
				-1,47%

Manuelle Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Handreinigung	→	21.341,45 €	→	4,29 €
Frontmeter (tägl. Reinigung)		4.970,00 m		
				2016: 3,86 €
				11,14%

Winterdienst

Kosten des Winterdienstes	→	95.964,08 €	→	0,75 €
Frontmeter Winterdienst		128.713,00 m		
				2016: 0,73 €
				2,74%

Für Grundstücke an Straßen, in denen mehrere Leistungen erbracht werden, sind die oben genannten Kostensätze zu addieren:

a) Sommerreinigung

0,67 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+ 0,75 €	Winterdienst	
1,42 €	(Gebühr 2016: 1,41 €)	+1 Ct. / m
		0,71%

b) Manuelle Straßenreinigung

4,29 €	Handreinigung (ohne Winterdienst)	
+ 0,67 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+ 0,75 €	Winterdienst	
5,71 €	(Gebühr 2016: 5,27 €)	+44 Ct. / m
		8,35%

c) Winterdienst

0,75 €	(Gebühr 2016: 0,73 €)	+2 Ct. / m
		2,74%